

Dienstanweisung Nr. 68
zur einheitlichen Anwendung von BACom

1. Die Anlage 1 der „Dienstanweisung zur einheitlichen Anwendung von BACom“ Stand 10.06.2015 wird ausgetauscht. Sie tritt mit dem 04.01.2017 außer Kraft.
2. Die Anlage 2 der "Dienstanweisung zur einheitlichen Anwendung von BACom" Stand 20.11.2014 wird ausgetauscht. Sie tritt mit dem 04.01.2017 außer Kraft.
3. Die angehängten Anlagen 1 und 2 - Stand 05.12.2016 - treten als Bestandteil der „Dienstanweisung zur einheitlichen Anwendung von BACom vom 01.11.2014“ mit dem 04.01.2017 in Kraft.

Anlage 1: Begriffs- und Anwendungsbestimmungen

Anlage 2: Übersicht Prüff Themen und Dokumente

gez. Falko Droßmann

Bezirksamtsleiter

Allgemein

Änderungsanträge (Nachtragsanträge)

Änderungsanträge befassen sich mit der Zulassung kleinerer Änderungen eines bereits genehmigten, aber noch nicht vollständig ausgeführten Vorhabens, die das Gesamtvorhaben in seinen Grundzügen nur unwesentlich berühren. Kennzeichen für einen Änderungsantrag ist, dass sich die Prüfung und Entscheidung auf die Feststellung beschränken, dass die vorgesehenen Änderungen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen. Die Grenze der Unwesentlichkeit (Geringfügigkeit) ist dann überschritten, wenn die Änderungen Belange betreffen, die nicht in der Baugenehmigung berücksichtigt waren und sich die Frage nach der Zulässigkeit des Bauvorhabens erneut stellt.

Keine Änderung, und damit auch nicht als Änderungsantrag prüfbar, ist ein Antrag, bei dem es sich um ein Aliud (anderes Bauvorhaben) handelt, z.B. die Errichtung eines zwar gleichartigen, aber durch in jeder Hinsicht andere Bauvorlagen (Lagepläne, Schnitte, Grundrisse und Ansichten) konkretisierten Vorhabens (siehe Kommentar zu § 72 Rn 94).

Änderungsanträge sind im Hauptvorgang zu bearbeiten.

„Nachträgliche“ Baugenehmigungen

"Nachträgliche" Baugenehmigungen werden verwendet, wenn ein ungenehmigt ausgeführtes Vorhaben als Neuerrichtung oder als Änderung nachträglich legalisiert werden soll. Es bestehen keine Unterschiede zu einer "normalen" Baugenehmigung.

Benchmarking (Maßstäbe setzen)

Benchmarking bezeichnet eine vergleichende Analyse mit festgelegten Referenzwerten. Es handelt sich um einen systematischen und kontinuierlichen Prozess des Vergleichens von Produkten, Dienstleistungen und Prozessen im eigenen Unternehmen sowie in fremden Unternehmen in qualitativer und/oder quantitativer Hinsicht.

Zurzeit werden folgende Werte aus den Verfahren nach § 61, § 62 und § 63 HBauO erhoben:

- Sonderbau nach § 2 Abs. 4 HBauO – ja, nein
- Anzahl der beteiligten Dienststellen über Anzahl der Beteiligungsdokumente
- Anzahl der nachfolgend aufgelisteten Dokumente, die mit dem Dokumentstatus "unveränderbar seit" bzw. "Postausgang" gekennzeichnet worden sind:
 - Genehmigung nach HBauO
 - Befristete Genehmigung nach HBauO
 - Widerrufliche Genehmigung nach HBauO
 - Ablehnender Bescheid nach HBauO
 - Bestätigung der Genehmigungsfiktion nach § 61 (3) HBauO
 - Rücknahme des Antrages wegen Fristablauf
 - Bestätigung der Antragsrücknahme
 - Vorbescheid nach § 63 HBauO
 - Änderungsbescheide
- Anzahl der in Prüftiteln angelegten und in bestimmten Dokumenten verwendeten, nachfolgend aufgelisteten Abweichungen:

- Ausnahme nach § 31 (1) BauGB
- Befreiung nach § 31 (2) BauGB
- Abweichungen nach § 69 (1) HBauO
- Befreiung nach § 25 EnEV
- Ausnahmen nach § 24 EnEV
- Befreiung nach § 5 HmbKliSchVO
- Befreiung nach § 9 Abs. 1 EEWärmeG
- Abweichung nach § 246 (14) BauGB
- Abweichung nach § 34 (3a) BauGB
- Abweichung nach § 37 (1) BauGB
- Befreiung nach § 246 (10) BauGB
- Befreiung nach § 246 (12) BauGB

sowie:

- Anzahl der Verfahren, Bescheide und Bescheinigungen aus den nachfolgend aufgelisteten Verfahren:
 - Vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach § 61 HBauO
 - Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO
 - Vorbescheidsverfahren nach § 63 HBauO
 - Abweichungen
 - Genehmigungsverfahren nach § 144 BauGB
 - Genehmigungsverfahren nach § 172 BauGB
 - Baulastverfahren nach § 79 HBauO
 - Abgeschlossenheitsbescheinigung nach dem WEG
 - Hausnummernverfahren nach § 20 (2) HWG)
- Anzahl der Verfahren
 - Herstellung ordnungsgemäßer Zustände nach HBauO
 - Ordnungswidrigkeitenverfahren

Über den Report können Bacom - Administratoren u.a. folgende Werte aus den Verfahren § 61 und § 62 HBauO ermitteln:

- Sammelanträge – ja, nein (mit Anzahl der Gebäude)
Die Sucheangabe im Feld "Grundwert" lautet: "Anzahl der Gebäude zum Sammelantrag".

Beteiligung anderer Dienststellen

Die Beteiligung anderer Behörden und Stellen erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben und ist abhängig vom jeweiligen Verfahren.

Dokumente

Die internen Dokumente sind mit dem Dokumentstatus "unveränderbar seit" zu kennzeichnen.

Die ausgehenden Dokumente sind mit dem Dokumentstatus "Postausgang" zu kennzeichnen.

siehe auch Benchmarking.

Datenschutz aufgrund des Hamburgischen Transparenzgesetzes

In Genehmigungs-, Änderungs- und Vorbescheiden dürfen keine personenbezogenen Daten, außer denen der/s Antragstellerin/s und der/s Sachbearbeiterin/s¹, auf der 1. Seite enthalten sein. Diese werden über eigenständige Eingabefelder erfasst und dadurch bei der Übermittlung an das Transparenzportal geschwärzt. So dürfen im Vorgangsbetreff keine inhaltlichen Zuordnungen, keine Namen und keine Adressen enthalten sein. Der Unterschriftenname des Sachbearbeiters wird in den Bescheiden (Genehmigung nach HBauO, Widerrufliche Genehmigung nach HBauO, Befristete Genehmigung nach HBauO, Änderungsbescheid nach HBauO, Vorbescheid nach HBauO), die nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz veröffentlicht werden, durch das Wort "Unterschrift" ersetzt.

Ergänzungsbescheid

Ein Ergänzungsbescheid kann nur über Prüffatbestände erteilt werden, die im Genehmigungsbescheid nach HBauO festgelegt worden sind.

Genehmigte Wohnungen gemäß der Begriffsdefinition für die Monats- und Quartalsmeldungen zum Vertrag für Hamburg – Wohnungsneubau

Hierbei sollen nur die Wohneinheiten angegeben werden, die in einem Baugenehmigungsverfahren mit einem schriftlich erteilten Bescheid in dem jeweiligen Monat genehmigt wurden oder durch Fiktion als genehmigt gelten. Wohneinheiten aus Vorbescheiden und Teilbaugenehmigungen bleiben dabei unberücksichtigt, ebenso wie voraussichtlich zu genehmigende Wohneinheiten.

Gesamtverfahrensdauer

Die Gesamtverfahrensdauer folgender Verfahren wird über die Datenbank des Data-warehouses ermittelt:

- Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO
- Vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach § 61 HBauO
- Vorbescheidsverfahren nach § 63 HBauO
- Abweichungen

Nach dem Vertrag für Hamburg – Wohnungsneubau ist die Gesamtverfahrensdauer der Zeitraum zwischen Eingang des Antrages (Eingangsdatum) und dem Datum der Kennzeichnung der nachfolgenden aufgelisteten Dokumente mit dem Dokumentstatus "unveränderbar seit" bzw. "Postausgang":

- Genehmigung nach HBauO
- Befristete Genehmigung nach HBauO
- Widerrufliche Genehmigung nach HBauO
- Ablehnender Bescheid nach HBauO
- Rücknahme des Antrages wg. Fristablauf
- Bestätigung der Antragsrücknahme
- Bestätigung der Genehmigungsfiktion nach § 61 (3) HBauO
- Vorbescheid nach § 63 HBauO
- Abweichungsbescheid
- Befristeter Abweichungsbescheid
- Widerruflicher Abweichungsbescheid

¹ Aufgrund der vereinfachten Darstellung und Lesbarkeit wird künftig nur noch eine Geschlechtsvariante genannt, obwohl dies für beide Gültigkeit besitzt.

Zeitraum wird in Wochentagen ermittelt. Die Wochentage sind mathematisch zu ermitteln und über Wochentage mal 12 durch 365 in Monate umzurechnen.

Hamburgisches Transparenzgesetz

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG unterliegen die wesentlichen Regelungen erteilter Baugenehmigungen (incl. Änderungsbescheide) und Bauvorbescheide der Veröffentlichungspflicht im Informationsregister. Die Vorschrift des § 9 Abs. 2 Nr. 3 HmbTG schränkt die Veröffentlichungspflicht für Baugenehmigungen (incl. Änderungsbescheide) und Bauvorbescheide dahingehend ein, dass Gebäude mit reiner Wohnbebauung von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind, wenn maximal fünf Wohneinheiten enthalten sind. Veröffentlicht werden müssen demgegenüber Baugenehmigungen (incl. Änderungsbescheide) und Bauvorbescheide für Gebäude von sechs oder mehr Wohneinheiten, für Gewerbebauten und sonstige bauliche Anlagen, die die Errichtung, die Änderung, die Nutzungsänderung und die Beseitigung von baulichen Anlagen zum Gegenstand haben. Die Abfrage ist ein Zwangsfeld und erscheint bei der Erstellung von Genehmigungsbescheiden, Änderungsbescheiden und Vorbescheiden.

Eine weitere Ausnahmeregelung etwa für Kleinanlagen wie Carports enthält das Gesetz nicht. Wesentliche Regelungen erteilter Baugenehmigungen (incl. Änderungsbescheide) und Bauvorbescheiden nach § 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG sind die wesentlichen Daten gemäß des Hochbaustatistikgesetzes (HBauStatG) sowie die Flurstücknummer, soweit nach §§ 4 und 9 HmbTG möglich, und zwar

- zur Anzahl der Wohneinheiten (§ 3 Absatz 1 Nr. 7 HBauStatG), auch wegen § 9 Abs. 2 Nr. 3 HBauStatG,
- zur Art der Baumaßnahme (Neubau oder Baumaßnahme an bestehenden Gebäuden – Änderung, Beseitigung, Errichtung, Nutzungsänderung) (§ 3 Absatz 1 Nr. 4 HBauStatG),
- zur Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung (Wohngebäude oder Nichtwohngebäude) (§ 3 Absatz 1 Nr. 5 HBauStatG),
- zur Anzahl der Vollgeschosse (§ 3 Absatz 1 Nr. 6 HBauStatG).

Die wesentlichen Daten sind über Zwangsfelder bei der Erstellung von Genehmigungsbescheiden, Änderungsbescheiden und Vorbescheiden zu erfassen und werden als Anlage dem Bescheid angefügt.

Diese Anlage hat nicht nur eine Kontrollfunktion für den Bescheidverantwortlichen, sondern ist auch fester Bestandteil des Bescheides. Eine manuelle Löschung ist unzulässig.

Die Verantwortung für die eingestellten Bescheide, deren Inhalt und Umfang liegt beim Bescheidverantwortlichen (hier: zuständige/r Bauprüfer).

In Genehmigungs- und Änderungsbescheiden werden die Anlagen, die Auflagen und Hinweise beinhalten, nicht mehr im Informationsregister veröffentlicht.

Neubau gemäß der Begriffsdefinition für die Monats- und Quartalsmeldungen zum Vertrag für Hamburg – Wohnungsneubau

Es sind grundsätzlich zusätzlich entstehende Wohnungen zu berücksichtigen, dies schließt auch zusätzlich entstehende Wohnungen z.B. bei Dachgeschossaus- und -umbauten mit ein.

Verfahrensdauer

Die Verfahrensdauer folgender Verfahren wird über die Datenbank des Datawarehouses ermittelt:

- Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO
- Vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach § 61 HBauO

Nach dem Vertrag für Hamburg – Wohnungsneubau ist die Verfahrensdauer der Zeitraum zwischen Vollständigkeit des Antrages (Datum letzte registrierte Bauvorlage) und dem Datum der Kennzeichnung der nachfolgend aufgelisteten Dokumente mit dem Dokumentstatus "unveränderbar seit" bzw. "Postausgang":

- Genehmigung nach HBauO
- Befristete Genehmigung nach HBauO
- Widerrufliche Genehmigung nach HBauO
- Ablehnender Bescheid nach HBauO
- Rücknahme des Antrages wg. Fristablauf
- Bestätigung der Antragsrücknahme
- Bestätigung der Genehmigungsfiktion nach § 61 (3) HBauO

Der Zeitraum wird in Wochentagen ermittelt. Die Wochentage sind mathematisch zu ermitteln und über Wochentage mal 12 durch 365 in Monate umzurechnen.

Wohnungsbauvorhaben

Dazu zählen alle Anträge, die die Schaffung von Wohnungen, Wohnungserweiterungen, Wohnungsumbauten, Wohnnebenanlagen zum Inhalt haben.

Wohnungsneubauvorhaben

Dazu zählen alle Anträge, die die Schaffung von neuen Wohnungen zum Inhalt haben.

Registratur

Bauakten

Vorgänge sind einer Bauakte zuzuordnen und nicht im Posteingang abzulegen. Wenn keine Bauakte vorhanden ist, ist diese neu anzulegen.

Bauvorlagen

Es sind alle eingehenden Bauvorlagen zu registrieren. Mehrfachausfertigungen, die später eingehen, sind mit dem Datum zu registrieren, an dem die Mehrfachausfertigungen eingegangen sind. Bei digitalen Anträgen sind die Urheberschaftserklärungen und das vom Bauherrn unterschriebene Bauantragsformular als Bauvorlage einzutragen, damit die Ermittlung der Verfahrensdauer korrekt ist.

Baubeginn

Beim Eingang der Baubeginnanzeige ist ein Folgevorgang mit dem Verfahren "Bauüberwachung nach der HBauO" anzulegen und dort sind die Daten für den Baubeginn über das Objekt "Vorhaben" auf der Karte "Bauüberwachung" einzutragen.

Beteiligte für die Verfahren nach § 61, § 62 und § 63 HBauO

Es ist mindestens Bauherr, Gebührenpflichtiger und Entwurfsverfasser anzulegen. Bevor ein Beteiligter neu angelegt wird, ist zu prüfen, ob dieser bereits als Dienststellenbeteiligter hinterlegt ist.

Eingangsdatum des Antrages

Es gilt das Datum als Eingangsdatum, welches als erstmaliges Eingangsdatum bei einer (auch nicht zuständigen) Behörde festgestellt worden ist. Das Eingangsdatum muss übereinstimmen mit dem Eingangsdatum des ersten eingegangenen Schriftstückes mit der Bezeichnung "Antrag", formlos oder durch das Antragsformular nach § 1 Abs. 3 BauVorlVO. Ein digitaler Antrag gilt als eingegangen, wenn das unterschriebene Antragsformular in Papierform im jeweiligen Bezirksamt eingegangen ist. Daraufhin ist in der Bacom Maske - Vorgangsgrunddaten bearbeiten - das Eingang/Beginn – Datum anzupassen.

Folgevorgänge

Es gibt nur noch Folgevorgänge für folgende Verfahren mit folgenden Geschäftszeichen:

- Bauüberwachung nach der HBauO mit dem Aktenzeichen: GZ/Ü
- Widerspruchsprüfung mit dem Aktenzeichen: GZ/W01, GZ/W02, GZ/W03, GZ/W04
- Hausnummernverfahren nach § 20 (2) HWG mit dem Aktenzeichen: GZ/H

Keine Folgevorgänge sind z.B.:

- Änderungsanträge (entweder Abarbeitung im Hauptvorgang oder Neuantrag bearbeiten, siehe auch Änderungsanträge)
- Baulastverfahren nach § 79 HBauO (eigenen Vorgang anlegen)
- Verlängerung der Geltungsdauer der Bescheide (im Hauptvorgang bearbeiten), dieses gilt auch für befristete Genehmigungsbescheide
- Abgeschlossenheitsbescheinigungen nach dem WEG (eigenen Vorgang anlegen)
- Überwachung technischer Anlagen und Einrichtungen nach PVO und jährliche Überprüfung (siehe PVO und VAWS)
- VAWS-Überwachung von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen und jährliche Überprüfung (siehe PVO und VAWS)
- Herstellung ordnungsgemäßer Zustände nach HBauO (eigenen Vorgang anlegen).

Sammelanträge

Sammelanträge sind Anträge, die mehrere Gebäude auf mehreren Grundstücken mit verschiedenen planungsrechtlichen Ausweisungen zum Inhalt haben.

Schriftstücke

Es sind alle eingehenden Schriftstücke zu registrieren.

Zuständigkeit

Der zuständige Sachbearbeiter ist in BACom bei den Vorgangsgrunddaten einzutragen.

Prüfung

Bauüberwachung:

Bei Eingang einer Baubeginnanzeige ist ein Folgevorgang mit dem Verfahren "Bauüberwachung nach der HBauO" anzulegen.

Bei festgestellten Verstößen sind zwingend Prüft Themen und Dokumente anzulegen.

Bei Fertigstellung des Bauvorhabens und Abschluss der gegebenenfalls durchgeführten Mängelbeseitigung ist das Verfahren "Bauüberwachung nach der HBauO" mit dem Status "zu den Akten" abzuschließen.

Zwangsfeld - Baubeginn

Im Objekt "Vorhaben" auf der Karte "Bauüberwachung" ist das Datum des Baubeginns einzutragen. Im Datawarehouse erfolgt mit dieser Angabe eine Auswertung über die Anzahl der Wohnungen, mit deren Bau begonnen wurde.

Zwangsfeld – Fertigstellung (Innuzugnahme)

Im Objekt "Vorhaben" auf der Karte "Bauüberwachung" ist das Datum der Fertigstellung einzutragen. Im Datawarehouse erfolgt mit dieser Angabe eine Auswertung über die Anzahl der fertiggestellten Wohnungen.

Zwangsfeld – Genehmigung erloschen

Sollte die Bauausführung länger als ein Jahr unterbrochen gewesen sein und somit die Genehmigung nach § 73 (1) HBauO erloschen sein, dann muss das ebenfalls im Objekt "Vorhaben" auf der Karte "Bauüberwachung" gekennzeichnet werden.

Bevor ein Folgevorgang mit dem Verfahren "Bauüberwachung nach der HBauO" mit dem Status "zu den Akten" gekennzeichnet werden kann, müssen die jeweiligen Felder ausgefüllt sein.

Eingangsbestätigung oder Eingangsbestätigung mit Nachforderungen für die Verfahren nach § 61, § 62 und § 63 HBauO

Eingangsbestätigung oder Eingangsbestätigung mit Nachforderung sind für jedes Vorbescheids- und Genehmigungsverfahren in BACom anzulegen und zu verschicken.

Prüfthemen

Ist es erforderlich Prüfthemen anzulegen (Abweichungen festgestellt, andere Dienststelle ist zu beteiligen, Auflagen für den Bescheid erforderlich usw.), sind in den einzelnen Arbeitsblättern/Registerkarten Texte zu hinterlegen oder die Textbausteine zu verwenden. Ist das gleiche Thema erneut zu prüfen (z.B. wegen Prüfung eines Änderungsantrages), ist ein neues Prüfthema anzulegen.

PVO und VAwS:

Für jedes Gebäude ist nur ein Vorgang anzulegen. Sind mehrere gebäudetechnische Anlagen betroffen, sind diese auf dem Datenblatt "zu überwachende Anlagen" einzutragen. Die wiederkehrenden Prüfungen sind im Vorgang abzuarbeiten. Es sind keine Folgevorgänge für die wiederkehrenden Prüfungen oder Mängelbeseitigungen anzulegen.

Rahmendokumente

Sind nur zu nutzen, wenn es dafür keine vorgegebenen Dokumente gibt.

Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen

Die Entscheidung über Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen ist im Prüfthema zu dokumentieren, indem auf „Die Abweichung wird zugelassen“ oder „Die Abweichung wird nicht zugelassen“ umgestellt wird, siehe auch Benchmarking.

Bescheidung

PSP-Elemente

Abgeschlossenheitsbescheinigungen für die Erfassung der Baugebühren

Die Gebühren für Abgeschlossenheitsbescheinigungen - abgekürzt:

Geb. Abgeschlossenheitsbesch. - sind unter folgendem zum jeweiligen Bezirksamt zugehörigen PSP-Element zu buchen:

Hamburg-Mitte	3-20802010-000001.03
Altona	3-21202010-000001.03
Eimsbüttel	3-21602010-000001.03
Hamburg-Nord	3-22002010-000001.03
Wandsbek	3-22402010-000001.03
Bergedorf	3-22802010-000001.03
Harburg	3-23202010-000001.03

Bauberatung für die Erfassung der Baugebühren

Die Gebühren für Bauberatung – abgekürzt: Geb. Bauberatung - sind unter folgendem zum jeweiligen Bezirksamt zugehörigen PSP-Element zu buchen:

Hamburg-Mitte	3-20802010-000001.04
Altona	3-21202010-000001.04
Eimsbüttel	3-21602010-000001.04
Hamburg-Nord	3-22002010-000001.04
Wandsbek	3-22402010-000001.04
Bergedorf	3-22802010-000001.04
Harburg	3-23202010-000001.04

Gewerbe und Sonstiges ohne produzierendes Gewerbe für die Erfassung der Baugebühren

Die Gebühren für Gewerbe und Sonstiges ohne produzierendes Gewerbe – abgekürzt: Geb. Gewerbe und Sonstiges - sind unter folgendem zum jeweiligen Bezirksamt zugehörigen PSP-Element zu buchen:

Hamburg-Mitte	3-20802010-000001.02
Altona	3-21202010-000001.02
Eimsbüttel	3-21602010-000001.02
Hamburg-Nord	3-22002010-000001.02
Wandsbek	3-22402010-000001.02
Bergedorf	3-22802010-000001.02
Harburg	3-23202010-000001.02

Dies gilt sowohl für Genehmigungs- wie auch für Vorbescheids-, Baulast- und Abweichungsverfahren und entsprechend andere Verfahren.

produzierendes Gewerbe für die Erfassung der Baugebühren

Die Gebühren für produzierendes Gewerbe – abgekürzt: Geb. produzierendes Gewerbe - sind unter folgendem zum jeweiligen Bezirksamt zugehörigen PSP-Element zu buchen:

Hamburg-Mitte	3-20802010-000001.06
Altona	3-21202010-000001.05
Eimsbüttel	3-21602010-000001.05
Hamburg-Nord	3-22002010-000001.06
Wandsbek	3-22402010-000001.06
Bergedorf	3-22802010-000001.05
Harburg	3-23202010-000001.06

Dabei handelt es sich um Gebühren für Vorhaben, die nicht unter Wohnungsbau, Einzelhandel, Bürobau, Gastronomie, öffentlicher Sektor und Freizeit und soziale Nutzung fallen. Dies gilt sowohl für Genehmigungs- wie auch für Vorbescheids-, Baulast- und Abweichungsverfahren und entsprechend andere Verfahren.

Wohnungsbau für die Erfassung der Baugebühren

Die Gebühren für Wohnungsbau – abgekürzt: Geb. Wohnungsbau - sind unter folgendem zum jeweiligen Bezirksamt zugehörigen PSP-Element zu buchen:

Hamburg-Mitte	3-20802010-000001.01
Altona	3-21202010-000001.01
Eimsbüttel	3-21602010-000001.01
Hamburg-Nord	3-22002010-000001.01
Wandsbek	3-22402010-000001.01
Bergedorf	3-22802010-000001.01
Harburg	3-23202010-000001.01

Dies gilt sowohl für Genehmigungs- wie auch für Vorbescheids-, Baulast- und Abweichungsverfahren und entsprechend andere Verfahren.

Gebühren Schnittstelle BACom – SAP-RVP

Die Dokumente

- Anlage / Gebührenfestsetzung
- Gebührenbescheid

sind erst mit dem Dokumentstatus "Postausgang" zu kennzeichnen und zu versenden, wenn die Buchung in SAP verarbeitet worden ist. Der Status der Buchung lautet dann "gebucht".

Zwangsfelder

Zwangsfelder sind zwingend zu bearbeiten, siehe auch Benchmarking, Vertrag für Hamburg und Hamburgisches Transparenzgesetz. Zurzeit gibt es folgende Zwangsfelder:

a) Benchmarking

- Vorhaben – Änderung, Beseitigung, Errichtung, Nutzungsänderung
- Verfahrenswahl – ja / nein
- Anlage nach § 2 (1-3) HBauO – Gebäude, bauliche Anlage (sofern kein Gebäude), Anlage / Errichtung (sofern keine bauliche Anlage)
- Sonderbau nach § 2 (4) HBauO – ja / nein

b) Vertrag für Hamburg

- für Genehmigungen nach HBauO – Anzahl, der mit diesem Vorgang genehmigten Wohnungen
- für Änderungsbescheide – Anzahl, der mit diesem Änderungsbescheid zusätzlichen oder wegfallenden Wohnungen
- für Vorbescheide – Schaffen von neuen Wohneinheiten – ja / nein
- Datum des Baubeginns
- Datum der Fertigstellung
- Erlöschen der Genehmigung

c) Hamburgisches Transparenzgesetz (HmbTG)

- für Genehmigungen nach HBauO, Widerrufliche Genehmigung nach HBauO, Befristete Genehmigung nach HBauO
 - Reiner Wohnungsbau mit maximal 5 Wohneinheiten oder alle anderen Bauvorhaben (veröffentlichungspflichtig)
 - Art der Baumaßnahme – hier werden die Daten aus dem Objekt "Vorhaben" wiedergegeben – Auswahl in dem Feld "Vorhaben"
 - Art der beantragten Anlage – hier werden die Daten aus dem Objekt "Vorhaben" wiedergegeben – Auswahl in dem Feld "Gebäude" ; "Bauliche Anlage (sofern kein Gebäude)" ; Anlage / Errichtung (sofern keine bauliche Anlage)"
 - Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung – reines Wohngebäude / nicht reines Wohngebäude / Nichtwohngebäude
 - Zahl der Vollgeschosse nur bei Neubau von Gebäuden
- für Vorbescheide
 - Reiner Wohnungsbau mit maximal 5 Wohneinheiten oder alle anderen Bauvorhaben (veröffentlichungspflichtig)
 - Art der Baumaßnahme – hier ist die Auswahl zu treffen
 - Art der beantragten Anlage – hier ist die Auswahl zu treffen
 - Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung – reines Wohngebäude / nicht reines Wohngebäude / Nichtwohngebäude
 - Zahl der Vollgeschosse nur bei Neubau von Gebäuden

Abschluss

Verfahrensstand

Der Verfahrensstand ist kontinuierlich zu aktualisieren. Alle Verfahren sind nach Abschluss der Bearbeitung mit dem Verfahrensstand "zu den Akten" abzuschließen.

Das Genehmigungsverfahren ist erst nach der Fertigstellung des Bauvorhabens und gegebenenfalls durchgeführter Mängelbeseitigung oder bei Ablauf der Gültigkeit der Genehmigung mit dem Verfahrensstand "zu den Akten" und der Kennzeichnung in der Vorganggrundmaske "Abgeschlossen am" abzuschließen. Das ist besonders bei digitalen Bauanträgen zu beachten, weil durch diese Kennzeichnung der Bauherr nur noch 30 Tage danach Zugriff auf den Vorgang und die Unterlagen hat.

Zwangsfeld – Genehmigung erloschen

Sollte die Genehmigung nach § 73 (1) HBauO erloschen sein, dann muss das im Objekt "Vorhaben" auf der Karte "Bauüberwachung" gekennzeichnet werden, bevor man den Status "zu den Akten" anlegen kann.

Das Vorbescheidsverfahren ist spätestens nach Ablauf der Gültigkeit mit dem Status zu den Akten abzuschließen.

Vorgangstyp






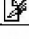












Alle Vorgänge werden in der Maske "Vorgangsgrunddaten bearbeiten" mit einem Vorgangstypen gekennzeichnet. Diese Kennzeichnung ist die Grundlage für die Auswahl, welche In-

halte von BACom-Vorgängen in ELDORADO (Elektronische Dokumentenverwaltung für Registraturen auf der Basis von terraDOC) abgelegt werden und welche nicht. ELDORADO ist ein elektronisches Dokumentenverwaltungssystem, das im Rahmen der E-Government-Strategie des Senats hamburgweit eingeführt worden ist. ELDORADO ist das elektronische Archivierungsmedium der FHH.

Die Kennzeichnung des Vorgangstypen ist ein Zwangsfeld. Es gibt drei Arten der Kennzeichnung:




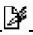



- analog - In diesen Vorgängen liegen alle Unterlagen in Papierform vor. So gekennzeichnete Vorgänge werden nicht an ELDORADO übergeben und sind in herkömmlicher Weise zu archivieren. In diesem Fall bleibt lediglich ein Verweis auf die analoge Akte im digitalen System erhalten.
- digital - In diesen Vorgängen liegen alle Unterlagen digital vor. So gekennzeichnete Vorgänge werden vollständig an ELDORADO übergeben, weil alle Inhalte digital vorliegen.
- hybrid - In diesen Vorgängen liegen die Unterlagen in Papierform und in digitaler Form vor. Bei hybrid gekennzeichneten Vorgängen werden nur die digitalen Bestandteile mit einem Verweis auf einen entsprechenden parallelen Papiervorgang an ELDORADO übergeben. Die Unterlagen in Papierform sind in herkömmlicher Weise zu archivieren.

Anlage 2: Übersicht über Prüffragen und Dokumente
Stand: 05.12.2016

Nummer	Icon aus Verfahrenshilfe	Übersicht über bestimmte Prüffragen und Dokumente in den Verfahren nach §§ 61, 62, 63 HBauO	Prüffragen anlegen	Dokumente erzeugen
			x = zwingend	
			b = bei Bedarf	
1.		Verfahrensgrundlagen/ Vorhaben gem. § 61 und 62 HBauO		
1.1.		Vorhaben Karte - Art des Vorhabens <ul style="list-style-type: none"> • Vorhaben • Verfahrenswahl nach § 59 (3) HBauO • Sammelantrag Karte – Entscheidungsfrist <ul style="list-style-type: none"> • Bearbeitungsfrist bei Verfahren nach § 61 HBauO Karte – Art der beantragten Anlage <ul style="list-style-type: none"> • Gebäudeklasse • Bauliche Anlage (sofern kein Gebäude) • Anlage / Einrichtung (sofern kein Gebäude) • Sonderbau nach § 2 (4) HBauO 	x	
1.2.		§ 2 HBauO – Art der Anlage/Gebäudeklasse	b	
1.3.		§ 2 (3) HBauO – Ergebnis der Ortsbesichtigung	b	
1.4.		§ 2 (3) HBauO - Geländeoberfläche	b	
1.5.		§ 58 HBauO – Ergebnis der Ortsbesichtigung	b	
1.6.		Protokoll der Ortsbesichtigung (wenn diese stattgefunden)		x
oder				
2.		Einzelfragen/Verfahrensgrundlagen gem. § 63 HBauO		
2.1.		§ 63 HBauO - Einzelfrage zum Vorhaben	x	
2.2.		§ 2 HBauO - Art der Anlage/Gebäudeklasse	x	
2.3.		§ 2 (3) HBauO - Geländeoberfläche	b	
2.4.		§ 58 HBauO - Ergebnis der Ortsbesichtigung	b	
2.5.		Protokoll der Ortsbesichtigung (wenn diese stattgefunden hat)		x
3.		Vollständigkeit		
		Prüfung der Unterlagen		
3.1.		§ 70 HBauO – Vollständigkeit der Bauvorlagen	b	
3.2.		§ 72 (2) HBauO – Bauvorlagen für spätere Prüfung	b	
3.3.		§ 13 GebG – Nachweis für die Gebührenermittlung	b	
3.4.		§ 54 (3) HBauO – Bestellung eines Vertreters des Bauherrn	b	
3.5.		§ 67 HBauO – Nachweis der Bauvorlageberechtigung	b	
3.6.		Entscheidungsfrist (nur 61er und 62er Verfahren)		
3.7.		Eingangsbestätigung oder Eingangsbestätigung mit Nachforderungen, Bestätigung der Vollständigkeit		x

		Unterlagen nachgereicht		
3.8.	<input checked="" type="checkbox"/>	Wiederholte Nachforderung von Unterlagen - HBauO/Rücknahme des Antrages wegen Fristablauf/ Bestätigung der Vollständigkeit		x
		Fristverlängerung gemäß § 61 Abs. 3 und § 62 Abs. 1 HBauO		
3.9.	<input checked="" type="checkbox"/>	Verlängerung der Entscheidungsfrist		x
3.10.	<input checked="" type="checkbox"/>	Fristverlängerung zur Nachreichung von Unterlagen		x
		Änderungsantrag		
3.11.	<input checked="" type="checkbox"/>	Eingangsmitteilung zum Änderungsantrag		x
		Unterlagen für Ergänzungsbescheid		
3.12.	<input checked="" type="checkbox"/>	§ 70 (2) HBauO – Bauvorlagen für Ergänzungsbescheid	b	
3.13.	<input checked="" type="checkbox"/>	Eingangsmitteilung für Ergänzungsunterlagen		x
4.		Baunebenrecht		
4.1.	<input type="checkbox"/>	Prüfthemen im Baunebenrecht	x	
4.2.	<input checked="" type="checkbox"/>	Beteiligung anderer Stellen über das entsprechende Prüfthema, wenn betroffen	x	
5.		Planungsrecht		
5.1.	<input type="checkbox"/>	Prüfthemen im Planungsrecht	x	
5.2.	<input checked="" type="checkbox"/>	Beteiligung anderer Stellen über das entsprechende Prüfthema, wenn betroffen	x	
6.		Bauordnungsrecht		
6.1.	<input type="checkbox"/>	Prüfthemen im Bauordnungsrecht	x	
6.2.	<input checked="" type="checkbox"/>	Beteiligung anderer Stellen über das entsprechende Prüfthema, wenn betroffen	x	
7.		Entscheidung		
		Bauko, wenn die Beteiligung notwendig ist		
7.1.	<input checked="" type="checkbox"/>	Entscheidungsdokument		x
7.2.	<input checked="" type="checkbox"/>	Anlage / Entscheidung der Bauko		x
		Nachbarliche Belange, wenn § 71 HBauO betroffen ist		
7.3.	<input checked="" type="checkbox"/>	Nachbarn		x
7.4.	<input checked="" type="checkbox"/>	Nachbarbeteiligung nach HBauO		x
7.5.	<input checked="" type="checkbox"/>	Nachbarbeteiligung nach HmbVfG		x
7.6.	<input checked="" type="checkbox"/>	Eingangsmitteilung zur Nachbareinwendung		x
		Zustimmung BSW, wenn sie vorgeschrieben ist		
7.7.	<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung der BSW bei bauordnungsrechtlichen Abweichungen		x
7.8.	<input checked="" type="checkbox"/>	Beteiligung BSW/ABH2 – Störfallbetriebe		x
7.9.	<input checked="" type="checkbox"/>	Beteiligung BSW/ABH 21 - AK Gewerbebau		x
7.10.	<input checked="" type="checkbox"/>	Beteiligung BSW/LP11 – AK Zentren		x
7.11.	<input checked="" type="checkbox"/>	Beteiligung BSW/OD – Oberbaudirektor über LP/A		x
7.12.	<input checked="" type="checkbox"/>	Informationspflicht gegenüber OD/WoK über LP/A		x
7.13.	<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung der Fachbehörde zu Stell-/ Fahrradplätzen		x
		Bezirkliche Ausschüsse, wenn Beteiligung notwendig		x
7.14.	<input checked="" type="checkbox"/>	Beratungsvorlage für den Ausschuss		x
7.15.	<input checked="" type="checkbox"/>	Beratungsergebnis für den Ausschuss		

8.		Bescheid		
		Bescheid-Nebenbestimmungen		
8.1.	☐→	§ 72 HBauO - Erforderliche Ergänzungsbescheide	x	
8.2.	☐→	§ 72a HBauO - Erforderliche Nachweise vor Baubeginn	x	
8.3.	☐→	§ 77(1) HBauO - Festgelegte Besichtigungen	x	
8.4.	☐→	§ 77 (2) HBauO – Vorlagen vor Nutzungsbeginn	x	
		Bescheid-Erteilung		
		Genehmigung erteilen, Ablehnung des Vorhabens, Abschluss des Verfahrens		
8.5.	☒	Teilbaugenehmigung nach HBauO		b
8.6.		Zwangsfelder zu "Vertrag für Hamburg" und Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG ausfüllen	x	
8.7.	☒	Genehmigung nach HBauO/Befristete Genehmigung nach HBauO/Widerrufliche Genehmigung nach HBauO, Eintritt der Genehmigungsfiktion, Rücknahme des Antrages		x
		Genehmigung ergänzen		
8.8.	☒	Ergänzungsbescheid nach HBauO		x
		Genehmigung ändern		
8.9.	☒	Änderungsbescheid, Ablehnung des Änderungsantrages nach HBauO		x
		Antrag auf Verlängerung		
8.10.	☒	Verlängerung der Genehmigung, Ablehnung der Verlängerung eines Bescheides		x
		Ablehnung des Vorhabens		
8.11.	☒	Anhörung vor Antragsablehnung (nur wenn keine Fristen gefährdet sind)		x
8.12.	☒	Ablehnender Bescheid nach HBauO		x
8.13.	☒	Information anderer Stellen - Bescheiderteilung		
8.14.	☒	Information der Bau-Berufsgenossenschaft		x
8.15.	☒	Inform. an StaLa – Erteilung eines Bescheides im Wohnungsbau		x
8.16.	☒	Information anderer Stellen-Erteilung eines Bescheides		x
8.17.	☒	Information anderer Stellen-Ablehnung eines Antrages nach HBauO		x
8.18.	☒	Information der Nachbarn – Bescheiderteilung (wenn eine Nachbeteiligung erfolgt ist)		x
8.19.	☒	Bekanntgabe der Entscheidung an Nachbarn		x
8.20.	☒	Berichtspflicht zu Stell-/ Fahrradplätzen (gemäß FA 1/2011)		
8.21.	☒	Information über Entscheidung zu Stell-/ Fahrradplätzen		x
9.		Gebühren		
9.1.	☒	Gebührenpflichtiger		x
		Antrag auf Gebührenbefreiung, wenn dieser gestellt wurde		
9.2.	☐→	§ 10 GebG-Sachliche Gebührenfreiheit	x	
9.3.	☐→	§ 11 GebG-Persönliche Gebührenfreiheit	x	
		Vorauszahlung erforderlich		
9.4.	☐→	Gebührenvorauszahlung erforderlich	x	
9.5.	☒	Festsetzung einer Gebührenvorauszahlung		x
		Gebührenermittlung und -bescheid		
9.6.	€	Zahlungen	x	
9.7.	☒	Anlage / Gebührenfestsetzung		x

9.8.		Buchungen	x	
9.9.		Gebührenbescheid, Kostenerstattungsbescheid, Vorauszahlungsbescheid, Bescheid über Gebührenfreiheit		x
		Stundung, Niederschlagung, Erlass (nach Prüfung)		
9.10.		Verwendung der entsprechenden Dokumente		x
10.		Abschluss des Verfahrens		
		HmbVfG-Rücknahme des Antrages		
10.1.		Bestätigung der Antragsrücknahme		x
10.2.		Mitteilung an Dritte/Rücknahme des Antrages		b
		HBauO – Rückgabe der Unterlagen		
10.3.		Rückgabe nicht benötigter Unterlagen		x
		HBauO-Genehmigung / Zustimmung erloschen		
10.4.		Mitt./ Ablauf der Gültigkeit der Genehmigung / Zustimmung		x